



Auszug aus den

## Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes

...

### 6.

Bei der Stadt Karlsruhe wird ein Ausschuss (Kunstkommission) gebildet. Die Geschäftsführung der Kunstkommission liegt beim Kulturamt.

6.1 Die Kunstkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- der Oberbürgermeister oder als dessen Vertreter der Kulturdezernent (Vorsitz),
- ~~Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, mindestens 5 Personen,~~
- ~~ein freischaffender Architekt,~~
- ~~zwei freischaffende Künstler,~~
- ~~ein Kunstvermittler.~~

neue Formulierung:

- je ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen,
- Sachkundige Einwohner (Architekten, Kunstschaffende und Kunstvermittler), deren Anzahl die der Vertreter der Fraktionen nicht erreichen darf.

6.2 Beratend ohne Stimmrecht sind hinzuzuziehen

- ein Vertreter der die Maßnahme durchführenden Stelle,
- der planende Architekt,
- ein Vertreter des Gebäudenutzers,
- ein Vertreter des Kulturamtes,
- ein Vertreter der Stadtplanung.

6.3 Beratend ohne Stimmrecht können weitere Personen z.B. als Gutachter oder Sachverständige hinzugezogen werden.

6.4 Die stimmberechtigten nicht-gemeinderätlichen Mitglieder der Kunstkommission werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Kulturausschusses jeweils auf die Dauer einer Amtsperiode des Gemeinderates berufen. Sie sollen sachverständig sein und in ihrem Fach anerkannte Leistungen erbracht haben.

6.5 Die Vertreter des Gemeinderates werden vom Gemeinderat bestellt. Sie müssen Mitglieder des Kulturausschusses sein.

6.6 Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung der gemeinderätlichen Mitglieder zulässig. Die Bestellung der Vertreter erfolgt wie die Bestellung der Vertretenen. Im Übrigen werden die Mitglieder durch ihre Vertreter im Amte vertreten.

6.7 Die Mitgliedschaft in der Kunstkommission ist ehrenamtlich.

...

---

10.

Die Richtlinien treten am ~~1. August 2008~~ in Kraft.

22. Oktober 2019